

Post N 7
Hof-Denk. buch

Z. 2199

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Z. 2010/9
B

am 13. September 1927.

Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Ueber Antrag des Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz in Wien) werden die auf Parzelle Nr. 3464, E. Z. 27, 3281/1, E. Z. 1, 3281/2, E. Z. 5, 3282, E. Z. 54, 3437, E. Z. 48 und 3435, E. Z. 48 der Katastralgemeinde Kienberg, Ortsgemeinde Gaming liegenden kleinen Seen, sogenannte "Moränenlöcher" wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. 130 als Naturdenkmale erklärt.

Hiegegen kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) Die Fa. Josef Heiser vormals J. Winters Sohn in Kienberg.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales wohl zulässig sein kann, jedoch vorher die Genehmigung der pol. Bezirksbehörde eingeholt werden muß. (Vgl. § 9 des vorgenannten Gesetzes!)

2.) Frau Marie Steinbruckner in Haag am Hausrück Nr. 4;

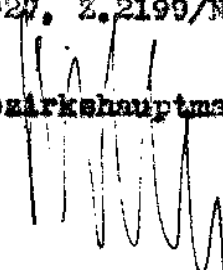
3.) der Herr Bürgermeister in Gaming;

4.) die Bezirksbauernkammer in Gaming;

5.) das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz in Wien)

zum Antrag vom 3. Juli 1927, Z. 2199/N.

Der Bezirkshauptmann:



Post N. F.
Neb.-And.-Buch.

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

z. L. A. I/5- 1292/4

Wien, am 31. März 1928.

Kienberg, Brämoräne mit
Trichterrücken, Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat mit dem Bescheide vom 13. September 1927, Z. 2010/S über Antrag der Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz) die auf Parzelle Nr. 3464, 3281/1 der Einl. Z. 1, Parzelle 3281/2 der Einl. Z. 5, Parzelle 3282 der Einl. Z. 54, Parzelle 3437 der Einl. Z. 18 und Parzelle 3438 der Einl. Z. 48 der Katastralgemeins. Kienberg, Ortsgemeins. Garsing liegenden kleinen Seen (Moränenlöcher) gegen ihren Eigentum und des besondern Gepräges, das sie der Landschaftsbildung verleihen, im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130 (Naturschutzgesetz) als Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid hat der Eigentümer der Parzellen 3281/1, 3281/2, 3282, 3437 und 3438 Josef HEISER, vereinzelt J. WINTERs Sohn, prot. Pfarre in Wien III, Faunackgasse Nr. 4 und Kienberg, durch mit Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt Dr. Emil KRASNY rechtzeitig Berufung eingebracht.

Der Bescheid wird aus folgenden Gründen angefochten:

1.) weil die Situierung der umstrittenen Moränen im Bereiche einer industriellen Anlage die Anforderung des zitierten Gesetzes anschliesst;

2.) weil diese Moränen nicht als "Naturgebilde"

im Sinne des zitierten Gesetzes angesehen werden können :

2.) weil die Moränen keine " Eigenart " besitzen und dem Landschaftsbilde kein besonderes Gepräge verleihen können :

4.) weil der etwaiger Erhaltungswürdigkeit die Berücksichtigung überwiegender wirtschaftlicher Interessen und der Verkehrssicherheit entgegensteht;

5.) weil die Behandlung der geltend gemachten Entschädigungsansprüche und deren Zuerkennung unterlassen wurde, und

6.) weil das Verfahren und die bekämpfte Entscheidung an wesentlichen Verfahrensmängeln leidet .

Hierüber entscheidet der Landeshauptmann des Bundeslandes Niederösterreich nach Anhörung der Landesfachstelle für Naturschutz und der Landeslandwirtschaftskammer -

S p r u c h :

Der angefochtene Bescheid wird bestätigt. Dieser Bescheid ist nach § 5 des Naturschutzgesetzes endgültig und zieht die in den §§ 6-8 dieses Gesetzes niedergelegten Rechtsfolgen nach sich.

G r ü n d e :

Die Überprüfung des angefochtenen Bescheides hat ergeben, dass dieser in rechtfertiglicher und in sachlicher Hinsicht der Gesetze entspricht.

Zu den einzelnen Gründen des Permutationsver-

fahrens ist zu bemerken:

Zu Pkt. 1 und 4 der Berufung: Die Lage von Naturgebilden im Bereiche einer industriellen Anlage ist nach dem Gesetze kein Minderungsgrund, diese als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen, schon gar nicht dann, wenn, wie im vorliegenden Falle dieses Naturgebilde ein Hindernis industrieller Tätigkeit nicht bildet, was daraus hervorgeht, dass sie bisher erhalten blieben und auch erhalten bleiben sollen, wenn nicht genügende Gründe wie sie § 2 des Gesetzes berücksichtigt wissen will, die Entfernung erforderlich macht.

Zu Pkt. 2 und 3 der Berufung: Diese Moränenlösser sind Naturgebilde besonderer Eigenart, wie sie Erscheinungsformen sind, wie sie im ganzen Alpengebiet nur noch an einer Stelle erhalten sind; gerade die Moränenlösser in der Nähe des Industriegebietes der Firma HEISER sind typisch trichterförmig vertieft und lassen die Einwirkung des diluvialen Eiskernes noch deutlich erkennen.

Zu Pkt. 5 und 6 der Berufung: Entschädigungsansprüche des Grundeigentümers im Falle der Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal kennt das Gesetz nicht. Es war daher über gestellte Ansprüche weder zu verhandeln noch zu entscheiden, weshalb auch in der Unterlassung ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden kann.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) Josef Heiser verm. u. i. n. t. e. r. e. Sohn, prot. Firma in Wien III., Baumgasse Nr. 4 und Kienberg zu Händen des Rechtsanwaltes Dr. Emil Krassny in Wien I., Fiebergasse 9 unter Rückstellung der Vollmacht,

- 2.) der Herr. Bürgermeister in Gamsing.
- 3.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in Gamsing.
- 4.) das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien .

Für den Landeshauptmann:

Hillinger .

an die Zügigkeit der Ausführung:

Trinity

Post N 7
Hof-Denk. buch

Z. 2199

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Z. 2010/9
B

am 13. September 1927.

Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Ueber Antrag des Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz in Wien) werden die auf Parzelle Nr. 3464, E. Z. 27, 3281/1, E. Z. 1, 3281/2, E. Z. 5, 3282, E. Z. 54, 3437, E. Z. 48 und 3435, E. Z. 48 der Katastralgemeinde Kienberg, Ortsgemeinde Gaming liegenden kleinen Seen, sogenannte "Moränenlöcher" wegen ihrer Eigenart und des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleihen, im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1924, LGBl. 130 als Naturdenkmale erklärt.

Hiegegen kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs die Berufung eingebracht werden.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) Die Fa. Josef Heiser vormals J. Winters Sohn in Kienberg.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales wohl zulässig sein kann, jedoch vorher die Genehmigung der pol. Bezirksbehörde eingeholt werden muß. (Vgl. § 9 des vorgenannten Gesetzes!)

2.) Frau Marie Steinbruckner in Haag am Hausrück Nr. 4;

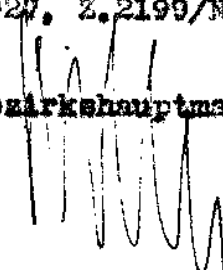
3.) der Herr Bürgermeister in Gaming;

4.) die Bezirksbauernkammer in Gaming;

5.) das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz in Wien)

zum Antrag vom 3. Juli 1927, Z. 2199/N.

Der Bezirkshauptmann:



Post N. F.
Neb.-And.-Buch.

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

z. L. A. I/5- 1292/4

Wien, am 31. März 1928.

Kienberg, Brämoräne mit
Trichterrissen, Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat mit dem Bescheide vom 13. September 1927, Z. 2010/S über Antrag der Bundesdenkmalamtes (Fachstelle für Naturschutz) die auf Parzelle Nr. 3464, 3281/1 der Einl. Z. 1, Parzelle 3281/2 der Einl. Z. 5, Parzelle 3282 der Einl. Z. 54, Parzelle 3437 der Einl. Z. 18 und Parzelle 3438 der Einl. Z. 48 der Katastralgemeins. Kienberg, Ortsgemeins. Garsing liegenden kleinen Seen (Moränenlöcher) gegen ihren Eigentum und des besondern Gepräges, das sie der Landschaftsbildung verleihen, im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130 (Naturschutzgesetz) als Naturdenkmal erklärt.

Gegen diesen Bescheid hat der Eigentümer der Parzellen 3281/1, 3281/2, 3282, 3437 und 3438 Josef HEISER, vereinzelt J. WINTERs Sohn, prot. Pfarre in Wien III, Faunackgasse Nr. 4 und Kienberg, durch mit Vollmacht ausgewiesenen Rechtsanwalt Dr. Emil KRASNY rechtzeitig Berufung eingebracht.

Der Bescheid wird aus folgenden Gründen angefochten:

1.) weil die Situierung der umstrittenen Moränen im Bereiche einer industriellen Anlage die Anforderung des zitierten Gesetzes anschliesst;

2.) weil diese Moränen nicht als "Naturgebilde"

im Sinne des zitierten Gesetzes angesehen werden können :

2.) weil die Moränen keine " Eigenart " besitzen und dem Landschaftsbilde kein besonderes Gepräge verleihen können :

4.) weil der etwaiger Erhaltungswürdigkeit die Berücksichtigung überwiegender wirtschaftlicher Interessen und der Verkehrssicherheit entgegensteht;

5.) weil die Behandlung der geltend gemachten Entschädigungsansprüche und deren Zuerkennung unterlassen wurde, und

6.) weil das Verfahren und die bekämpfte Entscheidung an wesentlichen Verfahrensmängeln leidet .

Hierüber entscheidet der Landeshauptmann des Bundeslandes Niederösterreich nach Anhörung der Landesfachstelle für Naturschutz und der Landeslandwirtschaftskammer -

S p r u c h :

Der angefochtene Bescheid wird bestätigt. Dieser Bescheid ist nach § 5 des Naturschutzgesetzes endgültig und zieht die in den §§ 6-8 dieses Gesetzes niedergelegten Rechtsfolgen nach sich.

G r ü n d e :

Die Überprüfung des angefochtenen Bescheides hat ergeben, dass dieser in rechtserföhrlicher und in sachlicher Hinsicht der Gesetze entspricht.

Zu den einzelnen Gründen des Perulungsver-

fahrens ist zu bemerken:

Zu Pkt. 1 und 4 der Berufung: Die Lage von Naturgebilden im Bereiche einer industriellen Anlage ist nach dem Gesetze kein Minderungsgrund, diese als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen, schon gar nicht dann, wenn, wie im vorliegenden Falle dieses Naturgebilde ein Hindernis industrieller Tätigkeit nicht bildet, was daraus hervorgeht, dass sie bisher erhalten blieben und auch erhalten bleiben sollen, wenn nicht genügende Gründe wie sie § 2 des Gesetzes berücksichtigt wissen will, die Entfernung erforderlich macht.

Zu Pkt. 2 und 3 der Berufung: Diese Moränenlösser sind Naturgebilde besonderer Eigenart, wie sie Erschei-
nungsformen sind, wie sie im ganzen Alpengebiet nur noch an einer Stelle erhalten sind; gerade die Moränenlösser in der Nähe des Industriegebietes der Firma HEISER sind typisch trichterförmig vertieft und lassen die Einwirkung des diluvialen Eiskernes noch deutlich erkennen.

Zu Pkt. 5 und 6 der Berufung: Entschädigungsansprüche des Grundeigentümers im Falle der Erklärung eines Naturgebildes als Naturdenkmal kennt das Gesetz nicht. Es war daher über gestellte Ansprüche weder zu verhandeln noch zu entscheiden, weshalb auch in der Unterlassung ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden kann.

Hievon werden gleichlautend verständigt:

1.) Josef Heiser verm. u. i. n. t. e. r. e. Sohn,
prot. Firma in Wien III., Baumgasse Nr. 4 und Kienberg
zu Händen des Rechtsanwaltes Dr. Emil Krassny in
Wien I., Fiebergasse 9 unter Rückstellung der Vollmacht,

- 2.) der Herr. Bürgermeister in Gamsing.
- 3.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in Gamsing.
- 4.) das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien .

Für den Landeshauptmann:

Hillinger .

an die Zügigkeit der Ausführung:

Trinity